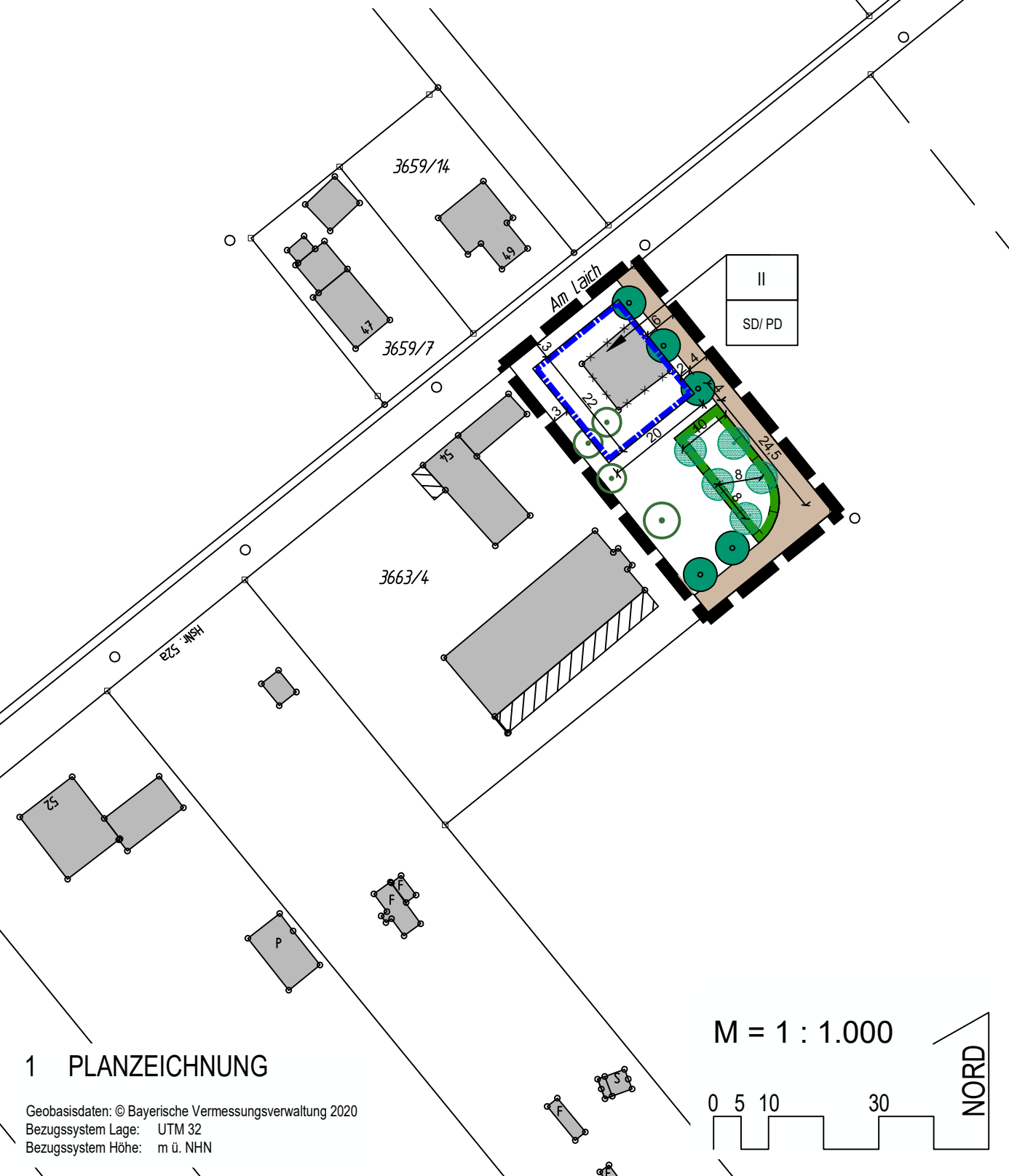


# EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 19 "AM LAICH MITTE"



## PRÄAMBEL

Die Gemeinde Königsmoos im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund:

- des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung die

## Einbeziehungssatzung Nr. 19 "Am Laich Mitte".

Eine Begründung in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

## 2 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)  
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II (zwei Vollgeschosse)

3 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB)  
 Baugrenze

4 Bauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs - BauGB und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO)  
 Dachform: zulässig sind bei Hauptgebäuden ausschließlich gleichgeneigte Satteldächer sowie Pultdächer

5 Vorsorgender Bodenschutz  
 Oberirdische Stellplätze, private Zufahrten sowie der Privatweg sind in wasserdurchlässiger Weise herzustellen.

6 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 des Baugesetzbuchs - BauGB und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung - BayBO)

6.1 Die nachfolgend festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme des Wohngebäudes herzustellen.

6.2 Alle nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Mindestqualität zu ersetzen.

6.3 Baum zu pflanzen  
 zulässig sind heimische Laubbäume oder Obstbäume.  
 Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann um bis zu 3 m abgewichen werden. Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist dabei zwingend beizubehalten.  
 Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm  
 Es ist ausschließlich zertifiziertes gebietseigenes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 6.1 (Alpenvorland) zu verwenden.  
 Mindestqualität Obstbaum: Halb- oder Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm  
 Es sind ausschließlich regionaltypische Obstbaumsorten zu verwenden.

6.4 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Entwicklungsziel: Erhöhung der Artenvielfalt durch Obstbaumpflanzungen

6.4.1 Obstbaum zu pflanzen  
 zulässig sind regionaltypische Obstbaumsorten  
 Mindestqualität Obstbaum: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

6.4.2 Die bodenoffenen Flächen sind als Rasen- oder Wiesenfläche anzulegen und als solche dauerhaft zu erhalten. Der Einsatz von Düngemitteln und die Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

7 Sonstige Festsetzungen  
 Maßzahl in Metern, z.B. 5,0 m

## 3 HINWEISE

1 Hinweise durch Planzeichen

	bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer, z.B. 800/12		Privatweg
	Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)		Gehölzbestand
	Abbruch Gebäudebestand		

2 Landwirtschaftliche Immissionen  
 Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen auch nachts sowie an Wochenenden zu rechnen.

## 4 VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

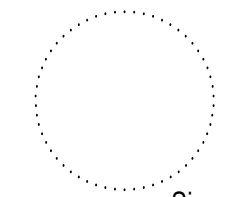
2. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 20.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2020 bis 28.09.2020 beteiligt.

3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 20.07.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2020 bis 28.09.2020 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.10.2020 die Einbeziehungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.10.2020 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Königsmoos, den 14.10.2020

.....  
 Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister

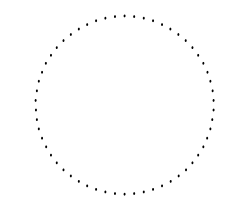


Siegel

5. Ausgefertigt

Gemeinde Königsmoos, den 14.10.2020

.....  
 Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister

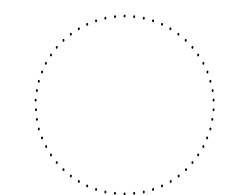


Siegel

6. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung wurde am 26.10.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Königsmoos, den 26.10.2020

.....  
 Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister



Siegel

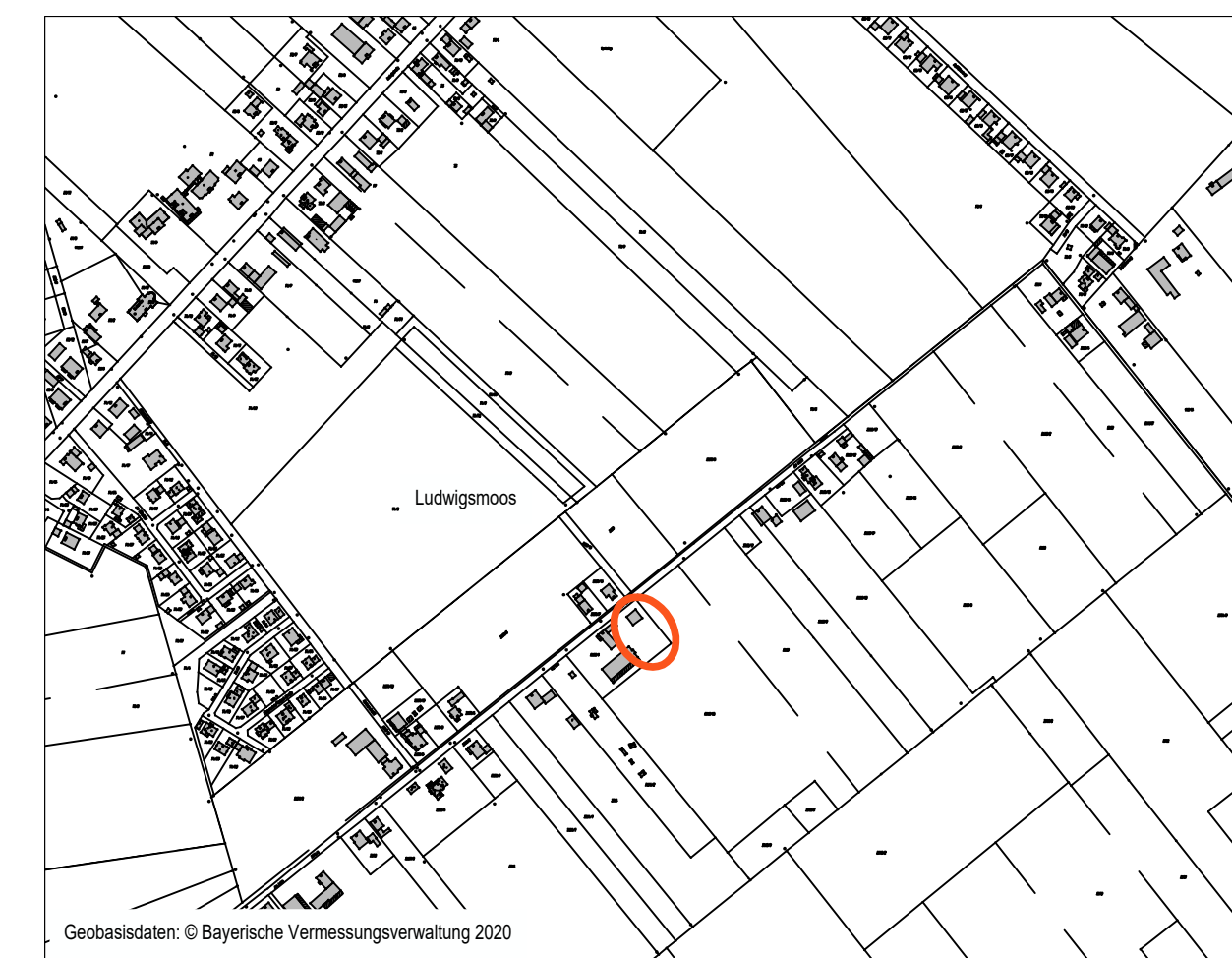
# GEMEINDE KÖNIGSMOOS LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

## EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 19 "AM LAICH MITTE"

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

### ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 10.000



ENTWURFSVERFASSER:

PPAFFENHOFEN, DEN 12.10.2020

**Wipfler PLAN**

Architekten Stadtplaner  
 Bauingenieure  
 Vermessungsingenieure  
 Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124  
 85276 Pfaffenhofen  
 Tel.: 08441 5046-0  
 Fax: 08441 504629  
 Mail ue@wipflerplan.de